

HEGA 11/13 - 01 - Leitfaden zur frühzeitigen Arbeitsuchendmeldung (§ 38 Abs. 1 SGB III)

Geschäftszeichen: MI11 – 5406 / 1471 / 5002 / 5014.4 / 5390 / 5400.1 / 5404.22 / 6801.4 / 6901.4 / 75159

Gültig ab: 20.11.2013

Gültig bis: 19.11.2018

SGB II: -

SGB III: Weisung

Aufhebung von Regelungen:

- HEGA 03/12 - 03
- HEGA 04/07 - 07
- E-Mail-Info SGB III vom 17.12.08

Zusammenfassung:

Der Leitfaden zur frühzeitigen Arbeitsuchendmeldung wurde redaktionell und inhaltlich überarbeitet, aktualisiert und ergänzt. Die Gesprächsleitfäden/Arbeitshilfen SGB III wurden aktualisiert.

1. Ausgangssituation

Der Leitfaden zur frühzeitigen Arbeitsuchendmeldung (§ 38 Abs. 1 SGB III) wird aufgrund von gewonnenen Erkenntnissen bei der Anwendung des Leitfadens und Hinweisen von Anwenderinnen und Anwendern angepasst.

2. Auftrag und Ziel

Der Leitfaden soll die Fach- und Führungskräfte bei der Umsetzung von § 38 Abs. 1 SGB III unterstützen.

3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen

- unterstützen die Agenturen im Hinblick auf die Umsetzung des "Leitfadens zur frühzeitigen Arbeitsuchendmeldung (§ 38 Abs. 1 SGB III)".

Die Agenturen für Arbeit

- nutzen den "Leitfaden zur frühzeitigen Arbeitsuchendmeldung (§ 38 Abs. 1 SGB III)" verbindlich.
- wenden in den Eingangszonen die Gesprächsleitfäden/Arbeitshilfen an.
- entscheiden in dezentraler Verantwortung, inwieweit die beschriebenen optionalen Prozessmöglichkeiten vor Ort umgesetzt werden.
Die Service Center
- wenden im Rechtskreis SGB III die Gesprächsleitfäden an.

4. Beteiligung

entfällt

gez. Unterschrift